

Vorsitzender
des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Günter Neugebauer, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

nachrichtlich:

Staatssekretär

Herrn Präsidenten
des Landesrechnungshofes
Schleswig-Holstein
Dr. Aloys Altmann
Hopfenstr. 30
24103 Kiel

Kiel, 18. Juli 2007

**Vorlage des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr
des Landes Schleswig-Holstein
*Unterrichtung über den Abschluss einer Kooperationsvereinbarung zum
neuen BAföG-Dialogverfahren (Dialog 21)***

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

anliegende Vorlage übersende ich mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Dr. Arne Wulff

Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr |
Postfach 71 28 | 24171 Kiel

Staatssekretär

Vorsitzender des
Finanzausschusses des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herr Günter Neugebauer, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

über

den Finanzminister
des Landes Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 64

24105 Kiel

Kiel, 16. Juli 2007

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

mit diesem Schreiben möchte ich den Finanzausschuss über den Abschluss einer länderübergreifenden Kooperationsvereinbarung zum neuen BAföG-Dialogverfahren (Dialog 21) informieren.

Das Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) ist als Bundesgesetz von den Ländern im Auftrag des Bundes durchzuführen. Dabei erfolgt die technische Unterstützung der Datenverarbeitung des BAföG-Verfahrens mit Ausnahme von Teilbereichen in fast allen Ländern einheitlich. Die Antragsdaten werden vom örtlichen BAföG-Amt aufgenommen und in einem zentralen Hauptverfahren weiterverarbeitet. Dieses Hauptverfahren umfasst die weitere Plausibilitätsprüfung, Be-, Rück- und Abrechnung der Förderleistungen, die Bescheiderstellung und die Zahlbarmachung.

Parallel zu der grundlegenden Überarbeitung des bestehenden BAföG-Hauptverfahrens soll auf der Basis der Rahmenkonzeption „BAföG 21“ und der vom Freistaat Sachsen vorgenommenen Anforderungsanalyse die Sachbearbeitungsanwendung für ein modernes datenbankorientiertes DV-Verfahren erstellt werden.

Die gesondert geschlossene Kooperationsvereinbarung für die Rahmenkonzeption „BAföG 21“ wurde vom Kabinett bereits im Januar 2005 beschlossen.

Der Freistaat Sachsen hat das Projekt zunächst allein verfolgt und erhebliche Vorleistungen erbracht. Für die Fortsetzung des Projekts als gemeinsames Vorhaben der Bundesländer wird der Freistaat Sachsen unter Mitwirkung der teilnehmenden Länder das Projekt bis zur Implementierungsphase weiterentwickeln.

Die Entwicklungskosten werden vom Freistaat Sachsen vorfinanziert und mit Bereitstellung des Produktes bis zur Höhe von 300,0 T€ auf der Basis eines besonderen Kostenverteilungsschlüssels - da nicht alle Länder teilnehmen - mit den Ländern abgerechnet.

Das Studentenwerk und die für das Schüler-BAföG zuständigen Ämter in den Kreisen arbeiten zzt. mit unterschiedlichen Programmen in der Sachbearbeitung. Diese Programme sind z.B. für Funktionen des e-Government (elektronische Antragstellung) nicht ausgelegt. Mit „Dialog 21“ wäre eine Vereinheitlichung der Strukturen möglich und sowohl dem Studentenwerk wie auch den Kreisen könnte ein leistungsfähiges Programm zur Verfügung gestellt werden. Der Programmierverbund stellt dann auch die Weiterentwicklung dieser Software sicher.

Das grundsätzliche Ziel Sachsens, die Zusammenarbeit im BAföG-Verfahren auf eine tragfähige rechtliche Grundlage zu stellen und einen Beitrag für eine zukunftsfähige Modernisierung des gesamten BAföG-Verfahrens durch eine gemeinschaftliche Entwicklung zu erreichen, ist sehr zu begrüßen. Es ist so für alle beteiligten Länder möglich, die Durchführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes kostengünstig und auf aktuellem Stand zu gewährleisten.

Die beigefügte, vom Freistaat Sachsen entworfene Kooperationsvereinbarung regelt in § 4 Abs. 2 die von den einzelnen Ländern zu tragenden Kosten. Der auf Schleswig-

Holstein entfallende Kostenverteilungsschlüssel beträgt 5,111 %. Er ist damit höher als der Königsteiner Schlüssel (2006: 3,26523%), da sich an dem Verfahren nur 12 von 16 Ländern beteiligen. Auf Schleswig-Holstein entfällt ein einmaliger Kostenbeitrag von 15.333,00 € (Titel: 1103.00.53356). Die Zahlungen sind in zwei gleichen Raten zu erbringen. Nach der Kooperationsvereinbarung war die erste Rate zum 31.01.2007 fällig. Vor der Entscheidung für diesen Programmierverbund sind jedoch zunächst Alternativen geprüft worden. Daher hat Schleswig-Holstein sich vorbehalten, dass die Zahlung der 1. Rate erst nach Unterzeichnung der Kooperationsvereinbarung erfolgt. Die Kooperationsvereinbarung soll nun nach Zustimmung des Kabinetts am 03. Juli 2007 und der sich anschließenden Information des Finanzausschusses unterzeichnet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Jost de Jager

Kooperationsvereinbarung

zwischen den Bundesländern

1. Baden-Württemberg
2. Brandenburg
3. Bremen
4. Hessen
5. Mecklenburg-Vorpommern
6. Niedersachsen
7. Rheinland-Pfalz
8. Saarland
9. Sachsen
10. Sachsen-Anhalt
11. Schleswig-Holstein
12. Thüringen

über die gemeinsame Fertigstellung eines neuen BAföG-Sachbearbeitungsverfahrens (Dialog 21)

§ 1

Ziele des Projekts

Parallel zu der grundlegenden Überarbeitung des bestehenden BAföG-Hauptverfahrens soll auf der Basis der Rahmenkonzeption „BAföG 21“ und der vom Freistaat Sachsen vorgenommenen Anforderungsanalyse die Sachbearbeitungsanwendung für ein modernes datenbankorientiertes DV-Verfahren erstellt werden.

§ 2

Bereits erbrachte Vorleistungen

(1) Der Freistaat Sachsen hat das Projekt zunächst allein verfolgt und folgende Projektstufen bereits erbracht:

1. **SE 1: Systemanforderungsanalyse**
2. **SE 2: Systementwurf**
3. **SE 3: Software/Hardware-Anforderungsanalyse**

(2) Die Systemanforderungsanalyse wurde unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit bereits eingeführter Sachbearbeitungsverfahren wie proBAföG, BAföG3, IZN-BAföG und VESA und unter Berücksichtigung der von BAföG21 zusätzlich angebotenen Funktionen entwickelt. Dadurch ist gewährleistet, dass die Funktionalität der bisherigen Verfahren mit den Vorteilen eines modernen datenbankbasierten DV-Verfahrens (BAföG21) bereitgestellt wird.

§ 3

Fortsetzung des Projekts als gemeinsames Vorhaben der Bundesländer und Projektorganisation

(1) Der Freistaat Sachsen wird ein zum Hauptverfahren passendes Sachbearbeitungsverfahren gemäß den Spezifikationen der vorgelegten Systemanforderungsanalyse erstellen. Der Freistaat Sachsen stellt das Projektmanagement und die technische Leitung. Eine Arbeitsgruppe der teilnehmenden Länder wird die Entwicklung fachlich begleiten. Sie befasst sich u.a. mit der Abstimmung von Inhalten und Funktionalitäten sowie der Festlegung von Prioritäten der Entwicklung. Soweit die Arbeitsgruppe keinen Konsens erzielt, entscheidet sie mit einfacher Mehrheit. Hat eine Entscheidung als mögliche Konsequenzen eine Kostensteigerung oder eine Verzögerung der Fertigstellung zur Folge, so kann die Projektleitung die Umsetzung der Entscheidung ablehnen, sofern die Länder sich nicht auch auf eine entsprechende Anpassung dieser Vereinbarung einigen.

(2) Der Freistaat Sachsen übernimmt das Konfigurationsmanagement während der Entwicklung und der Implementierungsphase. Die Systemeinführung obliegt grundsätzlich den Ländern. Der Freistaat Sachsen wird die Überleitung zur Nutzung des Systems durch zentrale Schulungen unterstützen und im Rahmen seiner Möglichkeiten beraten.

§ 4

Kostenverteilung

(1) Die Kosten der Entwicklung werden über den Freistaat Sachsen vorfinanziert. Mit Bereitstellung des Produktes wird der Freistaat Sachsen die Entwicklungskosten bis zur Höhe von 300 Tsd. EURO nach Maßgabe des Absatz 2 abrechnen.

(2) Die beteiligten Bundesländer tragen die Kosten wie folgt:

Bundesland	Anteil Königsteiner Schlüssel 2003 Angaben in %	Anteil Ist-Ausgaben BAFöG 2003 Angaben in %	Kostenverteilungsschlüssel Dialog 21 in %	Absoluter Betrag
Baden-Württemberg	12,66177	9,0766	18,690	56.069,73 €
Brandenburg	3,12863	4,3532	6,433	19.297,87 €
Bremen	0,94886	1,6605	2,243	6.730,32 €
Hessen	7,22652	5,2956	10,766	32.298,28 €
Mecklenburg-Vorp.	2,15090	3,8708	5,177	15.531,76 €
Niedersachsen	9,13929	9,3571	15,903	47.707,70 €
Rheinland-Pfalz	4,71667	3,5903	7,142	21.426,15 €
Saarland	1,25277	0,8415	1,801	5.401,75 €
Sachsen	5,33774	10,0640	13,242	39.725,67 €
Sachsen-Anhalt	3,13231	4,6225	6,667	20.001,96 €
Schleswig-Holstein	3,26320	2,6815	5,111	15.333,15 €
Thüringen	2,93457	5,0039	6,825	20.475,68 €

Beteiligt im Sinne von Satz 1 sind auch die Länder, die die Datenverarbeitung bei Dritten durchführen lassen, die sich ihrerseits hierzu der gemeinsam erstellten Software bedienen.

(3) Übernimmt ein Bundesland noch nachträglich das BAföG-Sachbearbeitungsverfahren, wird der Finanzierungsanteil des neu hinzukommenden Bundeslandes nach den Grundsätzen ermittelt, die auch für die jetzt bereits teilnehmenden Länder gelten. In diesem Falle fließt der Finanzierungsbeitrag des neu hinzukommenden Bundeslandes nach Zahlungseingang den zu diesem Zeitpunkt an dem gemeinsamen Projekt beteiligten Bundesländern entsprechend ihren jeweiligen Finanzierungsanteilen zu. Ein Ausgleich mit Bundesländern, die zu diesem Zeitpunkt an dem Projekt nicht mehr beteiligt sind, findet nicht statt.

§ 5

Vergabemodalitäten, Fälligkeit der Länderanteile

(1) Die Entwicklung wird vom Freistaat Sachsen in eigener Verantwortung aber unter enger technischer Abstimmung mit den Entwicklern des BAföG 21 betrieben

(2) Die von den einzelnen Ländern zu erbringenden Zahlungen werden in zwei gleichen Raten erbracht. Die erste Rate ist spätestens zum 31.01.2007 fällig. Die zweite Rate ist einen Monat nach Abnahme der Software fällig. Soweit einzelne Länder dies aus haushaltstechnischen Gründen wünschen, kann bilateral eine Vorverlegung der Fälligkeit vereinbart werden.

(3) Die Zahlungen der einzelnen Bundesländer sind an die bei der Rechnungslegung vom Freistaat Sachsen bezeichnete Inkassostelle zu erbringen.

§ 6

Rechte an den Ergebnissen

(1) An dem neuen BAföG-Sachbearbeitungsverfahren haben alle beteiligten Bundesländer ein Nutzungsrecht jeweils für den eigenen Bereich. Dieses umfasst ungeachtet einer beabsichtigten gemeinsamen Pflege der erstellten Software auch das Recht, für eine Nutzung im eigenen Bereich die erstellte Software ggfs. in eigener Regie anzupassen und selbstständig weiterzuentwickeln.

(2) Dritten kann ein Nutzungsrecht an der gemeinsam erstellten Software nur vom Freistaat Sachsen nach Maßgabe von § 4 eingeräumt werden.

(3) Jedes Bundesland, welches seinen Anteil zur Finanzierung dieser Projektstufen erbracht hat, erhält nach Fertigstellung zwei Exemplare der erstellten Dokumentationen sowie den Quellcode der erstellten Software. Die Installation des Systems bei seinen Dienststellen, obliegt grundsätzlich den Ländern.

§ 7

Pflege

Der Freistaat Sachsen erklärt sich bereit, gegen eine anteilige Erstattung der Kosten die Software in der Hauptversion zu pflegen. Hierüber, sowie über ggf. gewünschte länderspezifische Veränderungen der Software und ihre Pflege sind gesonderte Vereinbarungen zu treffen.

§ 8

Vertragsänderungen/Salvatorische Klausel

Änderungen und Ergänzungen des vorliegenden Vertrags bedürfen der Schriftform. Sie müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein. Soweit einzelne Vertragsteile unwirksam sind oder nicht mehr den geänderten Gegebenheiten entsprechen wird der Vertrag nach billigem Ermessen angepasst, mit dem Ziel der Fertigstellung des Projektes.

für den Freistaat Sachsen
Dresden, den

Zempel
Ministerialrat

Dem Vertrag wurde zugestimmt

für das Land:	durch Schreiben vom:	Anlage Nr.:
1. Baden-Württemberg		
2. Brandenburg		
3. Bremen		
4. Hessen		
5. Mecklenburg-Vorpommern		
6. Niedersachsen		
7. Rheinland-Pfalz		
8. Saarland		
9. Sachsen		
10. Sachsen-Anhalt		
11. Schleswig-Holstein		
12. Thüringen		